



Zahl: **8511-02-01-01/2022**

## **VERORDNUNG**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 29. Juni 2022, Zl. 8511-02-01-01/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Maria Luggau und Moos)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl Nr 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1 AUSSCHREIBUNG**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Maria Luggau und Moos werden von der Gemeinde Lesachtal Kanalgebühren ausgeschrieben.

#### **§ 2 GEGENSTAND DER ABGABE**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Luggau und Moos und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Maria Luggau und Moos ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Lesachtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalisationsbereich: Maria Luggau und Moos).

#### **§ 3 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt.

## **§ 4 HÖHE DER BEREITSTELLUNGSGEBÜHR**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 200,00 Euro.

## **§ 5 BENÜTZUNGSGEBÜHR**

Die Höhe der Benützungsgebühr wird, je nach Benützungsort des mit Anschlussauftrag oder Anschlussrecht an die Kanalisationsanlage Maria Luggau und Moos angeschlossenen Gebäudes, mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung berechnet.

## **§ 6 HÖHE DER BENÜTZUNGSGEBÜHR**

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
  - a) Je Person mit Hauptwohnsitz 81,41 Euro.
  - b) Je Person mit Hauptwohnsitz, jedoch Abwesenheit für Ausbildungszwecke gem Abs 2 sowie weiterem Wohnsitz 34,80 Euro.
  - c) Je Zweitwohnsitz 81,41 Euro.
  - d) Je Nächtigung in Beherbergungsbetrieben 0,22 Euro.
  - e) Je öffentlicher WC-Anlage 244,24 Euro.
  - f) Je Quadratmeter Betriebsfläche von nicht ausschließlich Beherbergungszwecken dienenden Gewerbebetrieben 1,91 Euro.
  - g) Alle übrigen Gebäude 81,41 Euro.
- (2) Reduktionen der Benützungsgebühr gemäß Abs 1 lit b können bei Abwesenheit während des Sommer- und Wintersemesters von Auszubildenden, durch schriftliche Mitteilung bei der Gemeinde Lesachtal sowie Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung oder eines Studiennachweises bis zum 31. Dezember jeden Jahres beantragt werden.
- (3) Als Stichtage für die Erhebung der Benützungsorten gemäß Abs 1 lit a bis lit g werden der 1. Jänner sowie 1. Juli jeden Jahres festgelegt.

## **§ 7 ABGABENSCHULDNER**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Maria Luggau und Moos angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 8 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER ABGABE**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich bis 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 TEILZAHLUNG**

- (1) Für die Kanalgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 15. Juni jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühren beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 30.06.2022

Abgenommen am: 15.07.2022